

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist. Durch die Auftragserteilung gelten sie als anerkannt. Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche oder telefonische Abmachungen erhalten erst dann Rechtsgültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind. Technische Auskünfte, soweit sie über die Angaben des Herstellers hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung seitens des Verkäufers. Grundlage dafür bilden die dem Verkäufer vom Käufer gegebenen Problemstellungen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit unterstellt wird.

### 1. Angebote:

Angebote des Verkäufers gelten freibleibend

### 2. Vertragsabschluss:

2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat

2.2 Die in Katalogen, Prospekten und dgl. enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

### 3. Preise für Spielanlagen:

3.1 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche, nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen abgegolten.

3.2 Die Preise beinhalten insbesondere Lieferung, Montage vor Ort und Umsatzsteuer, Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben im Zusammenhang mit der Schaffung der Betriebsvoraussetzungen und dem Betrieb der Spielanlage trägt in jedem Fall der Käufer

3.3 Schafft der Käufer eine in seinem Verantwortungsbereich gelegene, für die Lieferung und Montage wesentliche Voraussetzung nicht fristgerecht, ist der Verkäufer zu einer Preisanpassung berechtigt, falls der vom Käufer zu vertretende Umstand Einfluss auf die Preisgestaltung des Verkäufers hat.

### 4. Lieferung:

4.1 Die Lieferfrist beginnt nach Wahl des Verkäufers mit einem der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung
- Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält
- Datum der schriftlichen Festlegung des Montagebeginnes durch den Käufer.

4.2 Behördliche und etwa für die Ausführung von Spielanlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer rechtzeitig zu erwirken. Falls die Lieferung und Montage einer versandbereiten Spielanlage ohne Verschulden des Verkäufers nicht möglich ist, seitens des Käufers nicht gewünscht oder behördlicherseits untersagt wird, kann der Verkäufer die Lagerung der Ware auf Kosten des Käufers vornehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

4.3 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt, sofern der Verkäufer nicht durch unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, an der Einhaltung behindert wird; zu diesen Umständen zählen u.a. Transport- und Verzögerungsverzug, Transportschäden, sowie Ausfall eines wesentlichen Zulieferanten. Die vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

4.4 Die Lieferfrist für Spielanlagen beträgt zumindest fünf Wochen ab Vertragsabschluss soweit nicht schriftlich anders vereinbart.

### 5. Erfüllung und Gefahrenübergang:

Nutzung und Gefahr gehen spätestens mit der Übernahme der Waren durch den Käufer oder einem von ihm Beauftragten durch Bestätigung der Lieferpapiere oder vereinbarungsgemäßer Zustellung/Montage auf eine unbesetzte Baustelle über. Der Verkäufer übernimmt im zuletzt genannten Fall bei auftragsgemäßer Erfüllung keine Gewähr für Unversehrtheit und Vollständigkeit der Lieferung.

### 6. Zahlung:

6.1 Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist bei Erhalt der Auftragsbestätigung eine Anzahlung von 50 % der Bruttoauftragssumme fällig.

6.2 Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten.

6.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzuzurechnen.

6.4 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann

6.5 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann der Verkäufer wahlweise

- Die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Lieferungsfrist in Anspruch nehmen
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25 % pro Monat verrechnen oder
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten,
- vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.

6.6 Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt.

6.7 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt, die Ware weiterzuveräußern. Er verpflichtet sich, an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderungen aus der Weiterveräußerung abzutreten und einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

### 7. Gewährleistung:

7.1 Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der zum Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, falls der Verkäufer Ansprüche aus dem Titel Gewährleistung an den eigenen Vorlieferanten nicht überbinden kann.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mangels abweichender Vereinbarung in jedem Fall höchstens sechs Monate. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6.

7.3 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich, spätestens am Tag nach der Lieferung, schriftlich angezeigt hat. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muss bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels nach seiner Wahl die mangelhafte Ware bzw. die mangelhaften Teile ersetzen oder an Ort und Stelle nachbessern. Dem Verkäufer steht zur Erledigung berechtigter Gewährleistungsansprüche eine Frist von mindestens sieben Wochen zu. Der Käufer verzichtet für diesen Zeitraum auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, aus welchem Titel immer.

7.4 Von der Gewährleistung ausgenommen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Benützungbedingungen, Überbeanspruchung der Teile, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen.

7.5 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch die Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

### 8. Haftung:

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Inbetriebnahme und Benützung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

### 9. Gerichtsstand, Recht:

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht in Linz ausschließlich zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. -

## Gewährleistungsbedingungen

- 1.) Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen seitens des Käufers verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der zum Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben. Gewährleistungsansprüche für Handelsware gelten nur soweit, wie der Verkäufer Ansprüche aus dem Titel Gewährleistung an den eigenen Vorlieferanten durchsetzen kann.
- 2.) Die Gewährleistungsfrist für ELI – eigene Produkte und Handelsware beträgt 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist für die Produkte Inflatables beträgt 6 Monate. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers.
- 3.) Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretene Mängel unverzüglich nach der Lieferung schriftlich angezeigt hat. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muss bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels nach seiner Wahl die mangelhafte Ware bzw. die mangelhaften Teile ersetzen oder an Ort und Stelle nachbessern. Von dieser Regelung abweichend können spezielle Produkte (z.B. ELI – Inflatables) besondere Handhabungsweisen bei der Gewährleistungsabwicklung erfordern, die in den jeweiligen produktbezogene Gewährleistungsbedingungen vermerkt und Teil dieser Bedingung sind.
- 4.) Von der Gewährleistung ausgenommen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen.
- 5.) Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch die Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 6.) Der Verkäufer ist verpflichtet, für die Dauer der Reparaturen außerhalb der Verwendungsstelle Ersatzgeräte zu stellen oder Transportkosten zu übernehmen.